



102

**Anwendung  
des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1976 –  
I B 3/13 – 11.27

Nr. 4.11 d. RdErl. v. 15. 1. 1970 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 entfällt der vorletzte Satz.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Auch beim nichtdeutschen Ehegatten eines Vertriebenen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist vom Erwerb der Staatsangehörigkeit auszugehen, sofern die übrigen Voraussetzungen des Art. 116 Abs. 1 GG gegeben sind.

– MBl. NW. 1976 S. 1574.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten  
der Angestellten und Arbeiter  
Verteilung der Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Ministers  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 7. 1976 – I B 2 – 08.81 – 36 E/76

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und der dem Mantlarifvertrag für Arbeiter der Länder – MTL II – unterliegenden Arbeiter in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

**I.  
Grundsatz**

**1. Allgemeine Zuständigkeit**

Die Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses Runderlasses andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

**2. Führung der Personalakten**

Die Personalakten führen

**2.1** für die Angestellten und Arbeiter der Regierungspräsidenten und der diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Veterinäruntersuchungssämter, Staatliche Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft) die Regierungspräsidenten,

**2.2** für die Angestellten und Arbeiter der Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden – und der diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Forstämter, Waldarbeitschule, Jugendwaldheime)

die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden –,

**2.3** für die Angestellten und Arbeiter des Landesamtes für Agrarordnung und die Angestellten der Vergütungsgruppe VIb BAT und höher der Ämter für Agrarordnung das Landesamt für Agrarordnung,

**2.4** für die Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT und für die Arbeiter der Ämter für Agrarordnung die Ämter für Agrarordnung,

**2.5** für die Angestellten und Arbeiter des Landesamtes für Ernährungswirtschaft

das Landesamt für Ernährungswirtschaft,

**2.6** für die Angestellten und Arbeiter der Landesanstalt für Wasser und Abfall

die Landesanstalt für Wasser und Abfall,

**2.7** für die Angestellten und Arbeiter der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,

**I.**  
2.8 für ihre Angestellten und Arbeiter  
das Landesjagdamt,  
das Nordrhein-Westfälische Landgestüt,  
die Landesanstalt für Fischerei,  
die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

**II.**  
3. Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

3.1 Ich behalte mir vor die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten

3.11 bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sowie von Angestellten in der Vergütungsgruppe Vb BAT und höher bei den anderen in Nr. 2.8 genannten Behörden und Einrichtungen,

3.12 in einer höheren Vergütungsgruppe als der Vergütungsgruppe III BAT bei den übrigen Behörden und Einrichtungen mit Ausnahme der Angestellten bei den unter Nr. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5 genannten Beschäftigungsbehörden, die ein Merkmal der Anlage 1a zum BAT

- a) Teil I, Vergütungsgruppe IIa, Fallgruppe 7 oder 8,
- b) Teil II, Vergütungsgruppe IIa erfüllen.

3.2 Meine Zustimmung ist erforderlich

a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTL II genannten Gründen erfolgt,

b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.

3.3 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung (Beschäftigungsbehörde). Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so gelten die Nummern 1. und 3.1.

**4. Versetzung, Abordnung**

Die Regierungspräsidenten, die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden – und das Landesamt für Agrarordnung sind zuständig für Versetzung und Abordnung von Angestellten, bei denen ich mir die Einstellung oder die Feststellung der Eingruppierung nicht vorbehalten habe, und von Arbeitern

a) von ihrer Behörde zu einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs und umgekehrt,

b) von einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs zu einer anderen nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs.

Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Angestellten, bei denen ich mir die Einstellung oder die Feststellung der Eingruppierung nicht vorbehalten habe, und von Arbeitern von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Bezirks zu einem anderen Regierungspräsidenten oder zu einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) eines anderen Bezirks; die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses des aufnehmenden Regierungspräsidenten. Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden – sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Angestellten, bei denen ich mir die Einstellung oder die Feststellung der Eingruppierung nicht vorbehalten habe und von Arbeitern von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs zu der anderen Höheren Forstbehörde oder zu einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) im Geschäftsbereich der anderen Höheren Forstbehörde; die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses der aufnehmenden Höheren Forstbehörde.

Im übrigen behalte ich mir die Abordnung und Versetzung von Angestellten und Arbeitern vor.

## 5. Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT; § 9 Abs. 9 Unterabs. 2 MTL II) und die Verpflichtung (Abschnitt II Nr. 5 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe b Unterabs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTL II) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Niederschriften über das Gelöbnis und über die Verpflichtung sind der für das Führen der Personalakten zuständigen Behörde oder Einrichtung zuzuleiten.

## 6. Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten und Arbeitern in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTL II), werden für die unter Nummer 2.8 genannten Behörden und Einrichtungen von mir, im übrigen von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden erteilt.

## 7. Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne (§ 36 Abs. 6 BAT; § 31 Abs. 6 MTL II)

Soweit nicht durch den in meinem Einvernehmen organisierten RdErl. d. Innenministers vom 25. 6. 1971 (SMBL. NW. 20324), durch Ermächtigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung oder durch den nachfolgenden Satz etwas anderes bestimmt ist, behalte ich mir den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne vor. Der genannte Runderlaß des Innenministers ist in den Geschäftsbereichen der unter Abschnitt I Nr. 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 2.7 genannten Personalakten führenden Stellen entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Bezüge ist für die unter Nr. 2.4 genannten Angestellten und Arbeiter das Landesamt für Agrarordnung zuständig.

## 8. Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes (§§ 47 f., § 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 48, § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTL II ist nur bis zu drei Tagen zulässig. Die Gewährung von Sonderurlaub ohne Vergütungs- oder Lohnfortzahlung für die Dauer von mehr als sechs Wochen, einschließlich der Entscheidung über die Anrechnung dieser Zeit auf die Beschäftigungszeit, bedarf meiner Zustimmung.

## 9. Hausarbeitsstag

Für die Entscheidung über den Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitsstages (§ 1 des Gesetzes v. 27. Juli 1948 – GS. NW. S. 833/SGV. NW. 805; RdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1962 – MBL. NW. S. 1730/SMBL. NW. 203033) gilt Nummer 1. Die Bewilligung des Hausarbeitsstages im einzelnen obliegt dem Leiter der Beschäftigungsbehörde.

## 10. Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist die Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

## 11. Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte und Arbeiter vergleichbare Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

## 12. Weitergeltende Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Aufgaben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1966 – SMBL. NW. 20320 –).

## III.

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab 1. 9. 1976 zu verfahren. Mein RdErl. vom 22. 10. 1965 (SMBL. NW. 20310) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

– MBL. NW. 1976 S. 1574.

## 20510

Hilfspolizeibeamte  
im Feld-, Forst- und Fischereischutz

RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1976 –  
IV A 2 – 2040

Der RdErl. v. 9. 12. 1971 (MBL. NW. 1972 S. 72/SMBL. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2 werden die bisherigen Amtsbezeichnungen durch folgende ersetzt:

Forstoberamtsräte	Forstamtsinspektoren
Forstamtsräte	Forsthauptsekretäre
Forstamtänner	Forstobersekretäre
Forstoberinspektoren	Forstsekretäre
Forstinspektoren	Forstassistenten
Forstinspektoranwärter	Forstassistentenanwärter

2. Die Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

Die Hut- und Ärmelabzeichen der Forstbeamten im öffentlichen Dienst sind als Dienstabzeichen im Sinne des FFSchG NW anzusehen. Die Forstbeamten im öffentlichen Dienst haben bei der Ausübung des Feld-, Forst- und Fischereischutzes Dienstkleidung nach den Dienstkleidungsvorschriften für Forstbeamte zu tragen.

3. In Nr. 7.22 sind hinter den Worten „Abschlußprüfung an einer Forstschule“ die Worte „Abschlußprüfung an einer Fachhochschule“ einzufügen.

– MBL. NW. 1976 S. 1575.

## 21501

Aussonderung  
von Sirenenbauteilen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1976 –  
VIII A 2/1.23 224 – 5

Bestimmte Bauelemente von Zivilschutz-Sirenenanlagen werden künftig nicht mehr instandgesetzt. Folgende schadhaften Elementen sind deshalb gemäß § 39 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdiensst“ v. 23. 12. 1969 (Bundesanzeiger Nr. 240 vom 30. 12. 1969) auszusondern:

1. Sirenensteuerrelais,
2. Schutzdächer,
3. Spezial-Sperr-Relais 60 V und
4. Schaltkästen mit Stahlblechgehäusen  
– ausgenommen die Fabrikate Metzenauer & Jung und Schiele (SPIK) –; noch brauchbare Teile (Paketschalter, Luftschütze und dgl.) sind den Schaltkästen zu entnehmen und als Ersatzteile zu verwenden.

Eventuelle Altstofferlöse sind bei Kap. 3604 Tit. 11301 – Bundeshaushalt – zu vereinnahmen.

– MBL. NW. 1976 S. 1575.

## 2252

Änderung der Satzung  
der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts  
„Zweites Deutsches Fernsehen“

Der Fernsehrat hat nach vorheriger Anhörung des Verwaltungsrates am 21. Mai 1976 gemäß § 13 Abs. 2 des Staatsvertrags der Länder über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 die nachstehenden Änderungen der am 2. April 1962 in Kraft

getretenen Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ beschlossen:

I.

§ 5 der Satzung erhält die Überschrift:  
„Aufgaben und Amtszeit des Fernsehrates“.

II.

§ 5 der Satzung wird ein Abs. 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die Amtszeit des Fernsehrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit nimmt der bisherige Fernsehrat seine Aufgaben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Fernsehrates weiter wahr.“

III.

§ 6 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Mitglied des Fernsehrates aus, so hat der Vorsitzende unverzüglich den nach § 14 des Staatsvertrages Entsende- oder Vorschlagsberechtigten sowie den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu unterrichten und auf die Entsendung oder Berufung eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit hinzuwirken.“

IV.

§ 6 Abs. 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende hat sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Fernsehrates den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz darauf hinzuweisen, daß eine Neukonstituierung des Fernsehrates erforderlich wird.“

V.

§ 7 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende beruft rechtzeitig die konstituierende Sitzung des Fernsehrates für die nachfolgende Amtszeit ein. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.“

VI.

§ 8 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Fernsehrat tritt auf schriftliche Einladung mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ort und Zeit ordentlicher Sitzungen bestimmt der Vorsitzende, sofern der Fernsehrat dazu keinen Beschuß gefaßt hat. Auf Antrag mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Intendanten ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.“

§ 8 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung aufgestellt. Sie hat für jede ordentliche Sitzung die Fragestunde, den Tätigkeitsbericht des Intendanten und die Berichte der Ausschüsse vorzusehen. Anträge des Verwaltungsrates und des Intendanten sind auf die Tagesordnung zu setzen.“

<sup>1)</sup> veröffentlicht gem. § 13 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 9. August 1961 (GV. NW. S. 269) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ v. 2. April 1962 (MBI. NW. 1967 S. 1602).

– MBI. NW. 1976 S. 1575.

2310

**Städtebauförderungsgesetz (StBauFG)**  
Ersatz für Änderungen von Einrichtungen,  
die der öffentlichen Versorgung dienen  
(§ 24 StBauFG)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1976 –  
III C 3 – 33.01.01 – 7905 I/76

Bei der Anwendung des § 24 StBauFG sind wiederholt Unklarheiten aufgetreten. Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

1 § 24 StBauFG findet nur innerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete (§ 5 StBauFG) und Anpassungsge-

biete (§ 62 StBauFG) für die enumerativ aufgezählten Anlagen Anwendung. Er geht als „lex specialis“ gesetzlichen und vertraglichen Regelungen über Folgepflicht und Folgekostenpflicht vor. Bei Verträgen, die nach Inkrafttreten des StBauFG abgeschlossen wurden bzw. werden, sind abweichende Regelungen zulässig.

- 2 Die Anlagen müssen infolge der Durchführung der Sanierung nicht mehr zur Verfügung stehen.
- 2.1 zur Durchführung in diesem Sinne gehören:
  - 2.1.1 Ordnungsmaßnahmen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 StBauFG in Verbindung mit den Bestimmungen der Ordnungsmaßnahmen-Verordnung vom 20. Januar 1976 (BGBI. I S. 174);
  - 2.1.2 Baumaßnahmen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG, und zwar sowohl solche, die von der Gemeinde üblicherweise durchzuführen sind oder durchgeführt werden (Gemeinschafts- und Folgeeinrichtungen) als auch solche, deren Durchführung unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 StBauFG von der Gemeinde selbst übernommen worden sind;
  - 2.1.3 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung i. S. d. § 47 StBauFG (z. B. Maßnahmen des kommunalen Verkehrswegebaues, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, oder Straßenbaumaßnahmen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Landesstraßengesetz), sofern sie durch die Sanierung bedingt sind (§ 3 Abs. 3 Buchst. a StBauFG) und nicht ohnehin aus anderen Gründen – z. B. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs – erforderlich gewesen wären. Sind die Maßnahmen i. S. d. § 47 StBauFG im Bebauungsplan nach § 11 StBauFG festgesetzt und werden sie während der förmlichen Festlegung durchgeführt, ist davon auszugehen, daß sie durch die Sanierung bedingt sind.
- 2.2 Die Verwirklichung der Teilaufnahmen muß dazu führen, daß Anlagen i. S. d. § 24 Abs. 1 StBauFG in der bestehenden Form nicht mehr zur Verfügung stehen und verlegt, ersetzt oder wesentlich geändert werden müssen.
- 3 Der Träger der Anlage muß nachweisen, daß
  - 3.1 ihm für die notwendige Verlegung, den Ersatz oder für die Änderung der Anlage Aufwendungen entstehen und
  - 3.2 diese Aufwendungen über das bei ordnungsgemäßer Wirtschaft erforderliche Maß hinausgehen.
- 4 Bei der Bemessung der Höhe der Kostenerstattungsbezüge sind Wertzuwachs und Wertminderungen zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, hierzu die „Wertausgleichsrichtlinien“ in der jeweils gültigen Fassung, jetzt RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 9. 1973 (SMBI. NW. 910) unter Beachtung der Nr. 1 Satz 2 dieser Richtlinien analog anzuwenden.
- 5 Kostenträger für die hiernach ermittelten Erstattungsbezüge ist die Gemeinde.
- 6 Werden für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen Sanierungsförderungsmittel des Landes/Bundes gewährt, sind Erstattungsbeträge gem. § 24 StBauFG als förderungsfähige Aufwendungen gem. Nr. 5 des RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 (SMBI. NW. 2313) anzuerkennen, falls die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

– MBI. NW. 1976 S. 1576.

2311

**Bundesbaugesetz (BBauG)**  
vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341)  
Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung  
(§§ 29 ff.), Überleitung bestehender Pläne  
(§ 173 Abs. 3–5) sowie Zulässigkeit von Vorhaben  
während der Planaufstellung (§ 33)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1976 –  
VA 1 – 901.3

Die RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 9. 1961 (MBI. NW. S.

1543/SMBI. NW. 2311) und v. 23. 8. 1963 (MBI. NW. S. 1618/SMBI. NW. 2311) werden aufgehoben.

– MBI. NW. 1976 S. 1576.

770  
940

**Richtlinien  
für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag  
gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich  
von Wasserstraßen und in Häfen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III C 6 – 9275 – 14035 – und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – V/B 4 – 40 – 96 v. 8. 7. 1976

- 1 Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen und in Häfen kann einer wasserrechtlichen Genehmigung (§ 74 Abs. 1 LWG) oder Planfeststellung (§§ 31 WHG, 67 LWG) und einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (§ 31 WaStrG) oder Planfeststellung (§§ 12 ff. WaStrG) bedürfen.
- 2 Die vom Bundesminister für Verkehr und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser ausgearbeitete und als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinien soll die Zusammenarbeit der Wasserbehörden und der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie die Wahrung der beiderseitigen Belange erleichtern. Die Richtlinien sind zu beachten. Der Bundesminister für Verkehr hat die Richtlinien mit Erlass vom 24. Juli 1975 (veröffentlicht: VkbI 1975 S. 485) bekanntgemacht.

Gewerberechtliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben von den Richtlinien unberührt. Erstrecken sich Anträge auch auf Landanlagen, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen, sind die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu beteiligen.

- 3 Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:
  - 3.1 Die Richtlinien sind auf alle Umschlagsanlagen an den Binnenwasserstraßen des Bundes im Landesbereich, am Spoykanal von km 0,00–1,77 und an der Ruhr von km 12,345–41,400 sowie auf Häfen, Lande- und Umschlagstellen anzuwenden.
  - 3.2 Unter Antrag auf Genehmigung im Sinne von Nr. 1.4 der Richtlinien sind alle Anträge zu verstehen, deren Gegenstand die Errichtung und der Betrieb von Umschlaganlagen an den unter 3.1 genannten Gewässern ist. Darunter fallen Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für Anlagen in oder an einem Gewässer, Anträge auf Planfeststellung zum Ausbau eines Gewässers und ggf. auch Anträge auf Benutzung eines Gewässers.
  - 3.3 Genehmigungsbehörde im Sinne von Nr. 4.7.1, 5.1.1 und 5.1.2 der Richtlinien ist die nach dem Landeswassergesetz zuständige Behörde.
  - 3.4 Zu Abs. 2.1.2 und 3.1.1 der Richtlinie: Aus Abs. 3.1.1 der Richtlinie ist nicht zu folgern, daß auch im Saugbetrieb von Land ein anerkanntes Sicherheitssystem mit Schnellschlußeinrichtungen zu fordern wäre.

Zu Abs. 3.2.5  
Anstelle von Druckregistriergeräten sind z. B. beim Umschlag mit Kx-Schiffen Einrichtungen zu fordern, die beim Überschreiten des höchstzulässigen Betriebsdruckes optisch oder akustisch Alarm auslösen.

3.5 Ob und in welchem Umfang von den in den Richtlinien enthaltenen allgemeinen Anforderungen abgewichen werden kann, ist nach den jeweiligen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.

3.6 Ich bitte zu prüfen, inwieweit die Gestaltung und die Einrichtung der bestehenden Anlagen sowie die Betriebs- und Verhaltensvorschriften den Anforderungen dieser Richtlinien angepaßt werden müssen.

4 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 10. 8. 1971 (MBI. NW. S.

1422/SMBI. NW. 770) über die Richtlinien für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender Flüssigkeiten im Bereich von Wasserstraßen, Häfen, Lande- und Umschlagstellen wird aufgehoben.

- 5 Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Innenminister.

**Anlage**

**Richtlinien**

für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen

**Inhaltsübersicht**

- 1 Allgemeines
- 2 Umschlaganlagen
- 3 Betriebseinrichtungen
- 4 Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen
- 5 Betriebs- und Verhaltensvorschriften
- 6 Unterhaltung
- 7 Personal

**1. Allgemeines**

**1.1 Räumlicher Anwendungsbereich**

Die Richtlinien gelten für Anlagen an Wasserstraßen einschließlich der Häfen. Hieron ausgenommen sind Anlagen an Seeschiffahrtsstraßen und im Hamburger Hafen.

**1.2 Sachlicher Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für Anlagen, die dazu dienen, gefährdende flüssige Stoffe aus Tankschiffen, d. h. Schiffen, bei denen die Tanks im Sinne der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADNR) einen Teil des Schiffskörpers bilden oder von ihm unabhängig sind, zu laden oder in Tankschiffe zu laden.

**1.3 Gefährdende flüssige Stoffe**

Gefährdende flüssige Stoffe im Sinne dieser Richtlinien sind Flüssigkeiten und verflüssigte Gase gemäß Anlage A Teil II des ADNR sowie wassergefährdende Flüssigkeiten\*), die zur Beförderung in Tankschiffen zugelassen sind.

**1.4 Antragsunterlagen**

Der Antrag auf Genehmigung der Umschlaganlage muß neben den üblichen zeichnerischen Darstellungen, Beschreibungen und Erläuterungen insbesondere Angaben enthalten über Fördergut, Förderleistung, Förderhöhen, Rohrleitungsschnitte, Rohrleitungslängen und Rohrleitungsmaterial, zulässige und tatsächliche Betriebsdrücke, Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen, Alarmplan und Betriebsanweisung.

**2. Umschlaganlagen**

**2.1 Grundsätze**

2.1.1 Das Beladen von Tankschiffen soll in Häfen oder Hafenbecken geschehen, die nicht durchströmt werden und aus denen sich ein Abfließen freigewordener flüssiger Stoffe zur Wasserstraße hin verhindern läßt. Wenn möglich, sollen auch für das Entladen derartige Häfen oder Hafenbecken benutzt werden.

2.1.2 Ein Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Uferbereich der Wasserstraße ist zu vermeiden. Er darf dann zugelassen werden, wenn ausreichende, von der zuständigen obersten Behörde anerkannte Systeme von Sicherheits- und Schutzvorkehrungen (z. B. System UNE 101) getroffen werden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen: Belade- oder Löschbetrieb, Gefährlichkeit und Menge der umzuschlagenden Stoffe, Häufigkeit des Umschlages, Strömungsverhältnisse, Verkehrsdichte und Größe der Wasserstraße sowie deren Bedeutung für Verkehr, Wasserversorgung und andere öffentliche Belange.

\*) siehe Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. 12. 1973 – BGBl. I S. 1946.

2.1.3 Es ist anzustreben, daß für den Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt unter 55°C sowie von Stoffen der Klasse I d des ADNR bestimmte Bereiche der Umschlaganlage vorbehalten bleiben. Unter Umständen muß in Kauf genommen werden, daß die Flüssigkeiten über gewisse Entfernungen zwischen der Umschlagstelle und dem Tanklager oder der sonstigen Annahmestelle durch Rohrleitungen befördert werden.

2.1.4 Die Wasser- und Landflächen im Bereich der Umschlaganlage müssen jeweils so groß sein, daß die in den geltenden Vorschriften geforderten Sicherheitsabstände und Schutzstreifen (Gefahrenbereiche) eingehalten werden können.

2.1.5 Beziiglich der Maßnahmen des Explosionsschutzes in den Schutzstreifen (Gefahrenbereich) gemäß Ziffer 2.1.4 sind die geltenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

## 2.2 Liegeplätze

Die Umschlaganlage muß Liegeplätze für die am Umschlag beteiligten und erforderlichenfalls für wartende Tankschiffe haben. Diese Liegeplätze sind, soweit ein Bedürfnis vorliegt, in Häfen entsprechend den Hafenpolizeiverordnungen, an Wasserstraßen entsprechend den Schiffahrtspolizeiverordnungen zu kennzeichnen. Sie müssen so liegen und eingerichtet sein, daß An- und Abfahrt sowie das Verholen der Schiffe nicht behindert werden.

## 2.3 Umschlagstellen

2.3.1 Das Tankschiff soll zum Umschlag unmittelbar am Ufer festgemacht werden. Das Ufer soll senkrecht (Mauer, Spundwand) sein oder – bei geböschtem Ufer – mit Dalben zum Anlegen und Festmachen versehen sein. An der Umschlagstelle muß eine ausreichende Wassertiefe vorhanden sein.

2.3.2 Sollen die Tankschiffe an schwimmenden, durch Brücken mit dem Land verbundenen Anlegestellen (Steiger) oder an Plattformen festgemacht werden, die auf Schienen oder zwischen Dalben höhenbeweglich sind, so müssen die Steiger oder Plattformen nach jeder waagerechten Richtung hin unverrückbar sein.

2.3.3 Feste oder schwimmende Anlagen, die dem Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe dienen, müssen aus nicht brennbaren Baustoffen nach DIN 4102 hergestellt werden. Anlagen, die aus brennbaren Baustoffen hergestellt sind, dürfen für eine festzusetzende Übergangsfrist weiter benutzt werden, wenn sie „schwer entflammbar“ gemacht werden.

Mit Förderleitungen belegte Anlagen müssen an der Anlegeseite durch Prelijochs oder Dalben gegen Schiffstoße wirksam geschützt werden. Die äußeren fahrwasserseitigen Teile der Umschlaganlage sind bei Dunkelheit blendfrei und ausreichend zu beleuchten. Brückenzugänge sind mit Brückenbelastungsschildern zu versehen.

2.3.4 Die Dalben und Festmachevorrichtungen (Poller, Haltekreuze) sind nach den Regeln der Hafenbautechnik zu bemessen. Sie müssen so ausgeführt sein, daß sie den größten zu erwartenden Beanspruchungen (Schiffstoßen und Trossenzügen) gewachsen sind. Dalben an Umschlagstellen für entzündbare flüssige Stoffe müssen an den Anlegeseiten für die Schiffe einen nicht funkenbildenden Schrammschutz erhalten (z. B. mit versenkten Schrauben befestigtes Reibholz).

2.3.5 Die Tankschiffe müssen so festgemacht werden können, daß ihre Quer- und Längsbewegungen bei den zu erwartenden größten Wasserstandsschwankungen und Wasserbewegungen innerhalb des zulässigen Bewegungsbereiches der Umschlagleitung und elektrischen Kabel bleiben.

2.3.6 Die Festmachevorrichtungen (Poller, Haltekreuze) sind übereinander so anzurichten, daß der senkrechte Abstand 1,50 m (in Ausnahmefällen 2,00 m) nicht überschreitet. Sie müssen leicht und möglichst ohne besondere Hilfsmittel (Leitern) zu erreichen sein.

Die Festmachevorrichtungen sind so zu gestalten, daß die Trossen bei Gefahren sofort abgeworfen oder gelöst (geslipt) werden können. Poller, die je nach Wasserstand tiefer liegen können als das Gangbord eines dar-

an festzumachenden Tankschiffes, müssen so gestaltet sein, daß die Trossen auch bei höchster Schiffslage nicht abgleiten.

## 3. Betriebseinrichtungen

### 3.1 Pumpen

3.1.1 Der Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe kann sowohl im Druckbetrieb als auch im Saugbetrieb stattfinden. Beim Druckbetrieb sind von der zuständigen obersten Behörde anerkannte Sicherheitssysteme mit Schnellschlußeinrichtungen oder einem gleichwertigen System zu verwenden, die bewirken, daß in bestimmten Gefahrensituationen, wie z. B. dem Losreißen eines Schiffs, möglichst wenig Fördergut frei wird.

3.1.2 Technische Einrichtungen müssen ein Überschreiten des zulässigen Betriebsdruckes verhindern.

3.1.3 Der Umschlagvorgang muß bei Gefahr unverzüglich land- und schiffsseitig unterbrochen werden können.

### 3.2 Umschlageinrichtungen

#### 3.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Umschlagleitungen müssen mindestens nach der Nenndruckstufe 10 entsprechend DIN 2501 ausgeführt und den Beanspruchungen durch den Umschlag und die Art des Fördergutes gewachsen sein. Sie müssen den Regeln der Technik entsprechen (z. B. TRbF 112 und 212). Bei gefährlich aufladbaren Flüssigkeiten müssen elektrostatische Ladungsansammlungen von den Umschlageinrichtungen gefahrlos abgeleitet und im zu befüllenden Tank Zündgefahren infolge der Aufladungen in der Flüssigkeit vermieden werden.\*)

Bewegliche Umschlagleitungen müssen so konstruiert und installiert sein, daß sie während des Umschlages allen Bewegungen des ordnungsgemäß vertäuten Schiffes frei folgen können. In die beweglichen Umschlagleitungen dürfen keine funktionsfremden Kräfte eingeleitet werden.

#### 3.2.2 Schlauchleitungen

Im Saugbetrieb dürfen nur für diesen Zweck bestimmte, ausreichend bewehrte Saugschläuche benutzt werden. Im Druckbetrieb muß der Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck sein. Druckschläuche müssen einem Prüfdruck des 1,5fachen Nenndrucks standhalten.

Es ist sicherzustellen, z. B. durch Auffanggefäß, daß auch nach dem „Abschlagen“ der Verbindungsschläuche nachträglich zusammenlaufendes Fördergut und vorhandene Restmengen nicht in die Wasserstraße gelangen können.

#### 3.2.3 Bewegliche Rohrleitungen

Die beweglichen Rohrleitungsteile einschließlich der Gelenke, Kupplungen und der anderen Verbindungen müssen dem 1,3fachen Nenndruck standhalten, sofern andere Vorschriften nicht einen höheren Prüfdruck vorschreiben.

#### 3.2.4 Anschlußstutzen

Der landseitige Anschlußstutzen der Förderleitung (bei mehreren Stutzen: nur der oberste) muß mit seiner Unterkante mindestens 20 cm über dem höchsten Schiffsfahrwasserstand (HSW) liegen.

#### 3.2.5 Druckmesser

Zur Überwachung des Betriebsdruckes sind Druckmesser mit Anzeige des zulässigen Betriebsdruckes und in besonderen Fällen (z. B. besondere Gefährlichkeit des Umschlaggutes, örtliche Lage) Druckregistriergeräte vorzuschreiben; sie sind so anzubringen, daß sie vom Bedienungspersonal leicht beobachtet werden können.

#### 3.2.6 Schnellverschlußventil, Rückschlagventil

Landseits des Anschlußstutzens ist ein Schnellschlußventil, bei Anlagen, die ausschließlich dem Löschen dienen, ein Rückschlagventil anzurichten.

\* Vgl. „Richtlinien zur Verminderung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Abschnitt 5.2.3 (Verlag Chemie GmbH, Weinheim/Bergstraße), Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, Anhang I, 1.62 und Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten – TRbF 102, Nr. 6.2.

Liegen Umschlagstellen, gemessen von Schiffsanschlußflansch zu Schiffsanschlußflansch, näher als 50 m beieinander, so müssen alle Umschlagvorgänge dieses Bereiches von einem sicheren Standort aus unterbrochen werden können.

- 3.2.7 Jede Umschlagstelle muß einschließlich der Fluchtwege, Zugänge und Hinweiszeichen ausreichend, aber blendfrei beleuchtet sein. Die Beleuchtung muß den durch das Umschlagsgut bedingten Sicherheitsanforderungen der Umschlagstelle entsprechen.

#### 4. Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen

##### 4.1 Schilder, Hinweise

An den Umschlaganlage sind die in einschlägigen Vorschriften, z. B. Hafenverordnungen, geforderten Hinweisschilder und Signalstellen vorzuschreiben. Signale müssen gut wahrnehmbar, Hinweisschilder vom Wasser und vom Land aus gut erkennbar und lesbar sein und die zur Wahrung der Sicherheit erforderlichen Informationen enthalten. Dazu können z.B. Symbole (DIN 4819) oder Schilder mit folgender Aufschrift verwendet werden:

„Umschlag gefährdender flüssiger Stoff! Unbefugtes Anlegen und unbefugtes Betreten der Anlage, Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!“

##### 4.2 Rettungsmittel

An der Anlegeseite sind Rettungsringe, Boots- und Leinenhaken bereitzuhalten.

Jeder vom Betreiber der Anlage für das Schiffs- und Bedienungspersonal vorzuhaltende Fluchtweg muß mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- auffällige Kennzeichnung;
- 0,8 m Breite, bei Bermen 0,7 m;
- frei von Hindernissen;
- ausreichende Schutzgeländer;
- 1,5 m breite Abschirmung gegen Flammeneinwirkung von unten, sofern eine solche Einwirkung möglich ist;
- zwei einsatzbereite Löschdecken am Beginn des Fluchtweges.

Steigleitern genügen an Umschlaganlagen für entzündbare Stoffe als Fluchtweg nicht.

##### 4.3 Alarmanlage, Sprechverbindung

Auf der Umschlaganlage muß eine weithin tönende Alarmeinrichtung vorhanden sein, die an der Umschlagstelle bedient werden kann; ferner muß die Möglichkeit bestehen, die Feuerwehr und die im Alarmplan vorgesehene Stelle sofort zu alarmieren.

Sofern die direkte mündliche Verständigung zwischen land- und schiffsseitigem Überwachungspersonal nicht mit Sicherheit gewährleistet ist, muß zwischen ihnen eine geeignete Sprechverbindung geschaffen werden.

##### 4.4 Brandschutz

###### 4.4.1 Die Gestaltung und Bemessung der Feuerlöscheinrichtungen ist mit der für den Feuerschutz zuständigen Behörde abzustimmen. Die besonderen Verhältnisse der Wasserstraße sowie die örtlichen Verhältnisse und der Einsatz von Feuerwehren sind zu berücksichtigen.

###### 4.4.2 An allen Umschlaganlagen sollen zur Sofortbekämpfung von Entstehungsbränden tragbare oder kleine fahrbare Feuerlöscher in solcher Anzahl und gut gekennzeichnet vorhanden sein, daß an jeder Stelle der Anlage ein Feuerlöscher binnen 20 Sekunden eingesetzt werden kann; ferner soll eine entsprechende Anzahl Feuerlöschdecken bereithalten werden.

###### 4.4.3 Bei Anlagen, an denen brennbare Gase der Klasse Ia oder entzündbare flüssige Stoffe der Kategorien Kx, K0, K1 oder K2 der Kasse IIIa des ADNR umgeschlagen werden, müssen an der Umschlagstelle Feuerlöscheinrichtungen, die für das Umschlagsgut geeignet sind, verfügbar sein.

##### 4.5 Geräte und Mittel zum Eingrenzen und Reinigen der Wasserflächen von wassergefährdenden Stoffen

###### 4.5.1 Für Umschlaganlagen sind zum sofortigen Einsatz geeignete Einrichtungen (z. B. Olsperren) bereitzuhalten und ggf. einzusetzen, die das Ausbreiten der Stoffe auf

dem Wasser verhindern oder das Zusammenziehen ermöglichen. Für einen Hafen genügt eine Olsperre, wenn ein schneller Einsatz dieser Einrichtung bei allen Umschlagstellen sichergestellt ist.

Darüber hinaus sind Geräte zum Entfernen der Stoffe von der Wasseroberfläche erforderlich. Auf diese darf nur bei besonders günstigen örtlichen Verhältnissen verzichtet werden.

###### 4.5.2 Für die Beseitigung kleinerer Wasserverunreinigungen und Restmengen sind an jeder Umschlaganlage wasserunschädliche Bindemittel bereitzuhalten, die eine möglichst große Aufnahmefähigkeit besitzen und nach dem Aufstreuen schwimmfähig bleiben; dazu sind Geräte zum Aufstreuen und Abschöpfen vorzuhalten. Absenkmittel dürfen nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Emulgatoren und Dispergatoren ist nur zulässig, wenn Schäden nicht zu befürchten sind und die Wasserbehörde der Verwendung vor dem Einsatz zustimmt. Die Auswahl der jeweils geeigneten Geräte und Mittel muß sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten.

##### 4.6 Einrichtungen zur Übernahme von Restmengen, Tankwasch- und Ballastwasser

Einrichtungen zur Übernahme von Restmengen, Tankwasch- und Ballastwasser, nach Möglichkeit gemeinsame Einrichtungen für mehrere Belädestellen, sind bei Anlagen zum Beladen der Tankschiffe zu fordern. Auf die Forderung kann verzichtet werden, wenn derartige Schmutzwässer in den zum Einsatz kommenden Tankschiffen nicht anfallen oder wenn die ordnungsgemäße Abgabe der Schmutzwässer anderweitig sichergestellt ist.

##### 4.7 Alarmplan

###### 4.7.1 Der Betreiber der Umschlaganlage hat einen übersichtlichen Alarmplan aufzustellen und mit der für den Feuer- und Katastrophenschutz zuständigen Behörde sowie mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

###### 4.7.2 Der Plan muß vorsehen, daß das Bedienungspersonal der Umschlaganlage bei einer drohenden Gefahr oder nach einem Unfall sofort die notwendigen Gegenmaßnahmen trifft und unverzüglich die erforderlichen Hilfen (Arzt, Feuerwehr, Polizei) anfordert.

###### 4.7.3 Der Betreiber hat den Alarmplan im Bereich der Umschlagstelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen, er muß dafür sorgen, daß das jeweilige Bedienungspersonal den Inhalt des Alarmplanes kennt und die Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sachgemäß anzuwenden versteht.

Alarmübungen sind wenigstens einmal im Jahr abzuhalten.

#### 5. Betriebs- und Verwaltungsvorschriften

##### 5.1 Verantwortlichkeit

###### 5.1.1 Die bewegliche Umschlagleitung einschließlich der Dichtung für den Schiffsanschlußflansch ist vom Betreiber der Landanlage zu stellen. Dem Betreiber der Umschlaganlage ist die Verantwortung für den Betrieb und Zustand der Anlage bis zum Anschlußflansch des von ihm bereitgestellten Anlageteils aufzuerlegen. Der schiffsseitige Verantwortungsbereich beginnt am Schiffsanschlußflansch und schließt die Herstellung und das Lösen einer ordnungsgemäßen Anschlußverbindung mit ein.

Der Betreiber hat insbesondere bei Betriebsstörungen und Schadensfällen unbeschadet etwaiger Anzeigepflichten nach den gewerbe- und wasserrechtlichen Vorschriften unverzüglich die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Schäden zu verhindern. Er muß neben den im Alarmplan aufgeführten Behörden und Stellen auch die Genehmigungsbehörde unterrichten, wenn gefährdende flüssige Stoffe auf das Wasser oder in den Boden gelangt sind.

###### 5.1.2 Der Betreiber ist zu verpflichten, daß er einen verantwortlichen Betriebsleiter bestellt, wenn er seine Verpflichtungen nicht persönlich wahrnimmt. Er hat diesen der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen und einen Wechsel in der Person rechtzeitig mitzuteilen.

## 5.2 Vorbereitung für den Umschlag

- 5.2.1 Der Nachweis über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Bord und an der Landanlage ist durch Ausfüllung und Austausch der vom Schiffsführer und von der für den Umschlag an der Landanlage verantwortlichen Person zu unterschreibenden Prüfliste nach Anhang 3 zur Anlage B des ADNR zu liefern.
- 5.2.2 Die Förderleistung der Pumpen, die zum Umschlag an die Rohrleitungen an Bord angeschlossen werden, muß auf die Einrichtung des Tankschiffes, insbesondere auf die Druckausgleichseinrichtungen der Ladetanks, abgestimmt sein.
- 5.2.3 Die bewegliche Umschlagleitung darf am Anschlußstutzen des Tankschiffes erst angeschlossen werden, wenn der Schiffsführer das ordnungsgemäße Festliegen des Schiffes bestätigt hat. Beim Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe muß vor Herstellung der Verbindung am landseitigen Rohrleitungssystem das Schiff mit dem Land elektrisch leitend verbunden sein (s. Randnummer 31425 ADNR). Diese elektrische Verbindung darf erst nach dem Lösen der Schlauch- oder Rohranschlüsse entfernt werden.
- 5.2.4 Die Leichtgängigkeit aller beweglichen Teile von Gelenkkrohren ist nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als einem Tag vor jedem weiteren Umschlag zu überprüfen.

## 5.3 Umschlagvorgang

- 5.3.1 Beim Umschlag dürfen keine gefährdenden flüssigen Stoffe auf die Wasserfläche oder in den Boden gelangen.
- 5.3.2 Das land- und schiffsseitige Überwachungspersonal hat den Umschlag während der ganzen Dauer zu überwachen. Unbefugte Personen dürfen keinen Einfluß auf den Umschlag nehmen. Das landseitige Überwachungspersonal kann sich mit Zustimmung der Hafenbehörde einer Fernsehanlage bedienen, wenn sichergestellt ist, daß sie dadurch die ihr obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen kann.
- 5.3.3 Es dürfen nur betriebssichere Schläuche und Rohre mit dichten Kupplungen und Gelenken verwendet werden. Bewegliche Teile der Umschlagleitung müssen in ihrer gesamten Länge dauernd sichtbar und bei Dunkelheit während des Umschlagvorganges ausreichend beleuchtet sein. Der für die Umschlagleitung zugelassene Nenndruck darf auf keinen Fall überschritten werden. Schlauchleitungen und elektrische Kabel dürfen nicht auf Zug beansprucht und nicht über das zulässige Maß hinaus gekrümmt werden.

- 5.3.4 Die beim Trennen der Umschlagleitungen austretenden Restmengen müssen aufgefangen werden. Offene Auffangbehälter sind nach jedem Umschlag zu entleeren. Rohr- und Schlauchenden sind bei Betriebsruhe durch Blindflansche „dichtzusetzen“. Der nächste Schieber an Land ist zu schließen. Es ist sicherzustellen, daß die Absperrarmatur von Unbefugten nicht geöffnet werden kann. Bleibt die Leitung gefüllt, so muß sichergestellt sein, daß sie durch mindestens zwei Absperrarmaturen, davon eine hochwasserfrei und abrißsicher, blockiert ist.

Für den Volumenausgleich bei Temperaturwechsel ist zu sorgen.

- 5.3.5 Undichte Stellen an Anschlüssen und Verbindungen sind sofort abzudichten, austretende Stoffe sind aufzufangen.
- 5.3.6 Undichte oder sonst nicht einwandfreie Schläuche, Anschlußstücke usw. dürfen innerhalb der Umschlaganlage nicht aufbewahrt werden.

- 5.3.7 Wenn keine Gaspipelineleitungen verwendet werden, ist während eines Gewitters der Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt unter 55°C verboten.

## 6. Unterhaltung

- 6.1 Zum Laden und Löschen dürfen nur betriebssichere Schläuche und Gelenkkrohre verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt,

darf der Schlauch oder das Gelenkkrohr nicht weiter benutzt werden.

- 6.2 Der Betreiber der Umschlaganlage ist zu verpflichten, daß Schläuche und Gelenkkrohre einschließlich der Kupplungen und anderen Verbindungen sorgfältig gepflegt werden. Die Wartungsanleitungen der Hersteller und Lieferer sind zu beachten. Es muß durch regelmäßige und in ausreichenden Abständen erfolgende Kontrollen sicherstellen, daß Beschädigungen und Korrosionen rechtzeitig erkannt werden.

- 6.3 Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndruckes zu unterziehen. Gelenkkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die Prüfungen sind durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

## 7. Personal

Für die Durchführung sowie die Überwachung des Umschlages ist nur zuverlässiges und entsprechend technisch geschultes und unterrichtetes Personal einzusetzen. Das Umschlagpersonal muß mit der Handhabung der Umschlagmittel, der Überwachungseinrichtungen und den unmittelbar einzuhaltenden Vorschriften vertraut und in der Lage sein, im Gefahrenfall alle erforderlichen Sofortmaßnahmen selbstständig zu treffen und einzuleiten. Eine Kenntnis der besonderen Produkteigenschaften (Kategorie, Brennbarkeit, Wasserlöslichkeit, ätzend, giftig usw.) des umzuschlagenden Stoffes ist notwendig. Die mit dem Umschlag Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, und neu eintretende Mitarbeiter vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Aufgaben und Pflichten zu belehren.

– MBl. NW. 1976 S. 1577.

## 7133

### Entschädigungssätze für die Beförderung von eichamtlichen Prüfmitteln

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 7. 1976 – III/A 5 – 50 – 52 – 27/76

Der RdErl. v. 15. 6. 1970 (SMBL. NW. 7133) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 1580.

## 8300

### Bundesversorgungsgesetz (BVG) Durchführung des § 89 Abs. 3 BVG n. F.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 7. 1976 – II B 2 – 4280 (32/76)

Zur Durchführung des § 89 Abs. 3 BVG n. F. hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung genommen:

„Nach dem durch Art. 2 § 1 Nr. 6 HStruktG-AFG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) dem § 89 BVG neu angefügten Absatz 3 ist, sofern eine laufende Leistung als Ausgleich im Sinne des Absatzes 1 in Betracht kommt, eine Zahlung für Zeiträume vor dem Monat ausgeschlossen, in dem der Bescheid für die Verwaltungsbehörde bindend wird.

Die neue Vorschrift, die nach Art. 5 § 1 HStruktG-AFG am 1. Januar 1976 in Kraft getreten ist, enthält ein Verbot der rückwirkenden Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen als Härteausgleich. Sie ist deshalb unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung in allen Fällen der Bewilligung von regelmäßig wiederkehrenden Versorgungsleistungen als Härteausgleich nach dem 31. Dezember 1975 anzuwenden.

Der Leistungsbeginn für den Härteausgleich richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach § 89 Abs. 3 BVG, wobei darauf hinzuweisen ist, daß das Rückwirkungsverbot des § 89 Abs. 3 BVG die Anwendung der VV Nr. 5 zu § 60 BVG über

den Leistungsbeginn bei Härteausgleichen ausschließt und auch in den Fällen, in denen der Antrag vor dem 1. Januar 1976 gestellt worden ist, einer rückwirkenden Härteausgleichszahlung für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des § 89 Abs. 3 BVG entgegensteht.

§ 89 Abs. 3 BVG ist im übrigen sowohl für die mit meiner Einzelzustimmung nach § 89 Abs. 1 BVG als auch auf die im Rahmen meiner allgemeinen Zustimmung nach § 89 Abs. 2 BVG bewilligten laufenden Härteausgleiche anzuwenden. Mit der Formulierung „Ausgleich im Sinne des Absatzes 1“ in § 89 Abs. 3 BVG sollten keinesfalls die mit meiner allgemeinen Zustimmung gewährten laufenden Härteausgleiche vom Rückwirkungsverbot ausgenommen werden. Das folgt schon daraus, daß § 89 Abs. 2 BVG keinen besonderen Härteausgleichsbegriff, vielmehr lediglich die Ermächtigung zur Allgemeinzustimmung zu dem seiner Rechtsnatur nach einheitlichen Ausgleich im Sinne von Absatz 1 enthält.

Das gesetzliche Rückwirkungsverbot des § 89 Abs. 3 BVG ist jedoch nach dem in der Begründung zum Regierungsentwurf verdeutlichten Sinn und Zweck der Neuregelung, Härteausgleichszahlungen für bereits abgelaufene Zeiträume im Hinblick vor allem auf die Verrechnung mit anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern auszuschließen, inhaltlich auf die Fälle der Erstbewilligung von Versorgungsbezügen im Wege des Härteausgleichs einschließlich der nachträglichen Erstbewilligung zusätzlicher laufender Einzelleistungen (z. B. Ausgleichsrente, Berufsschadens- und Schadensausgleich, Pflegezulage) beschränkt. Es gilt dagegen nicht für die Bewilligung einer höheren Leistung im Wege des Härteausgleichs in den Fällen des § 60 Abs. 2 und 3 BVG sowie des § 90 Abs. 1 BVG.

Mit dem mit der Neuregelung des § 89 Abs. 3 BVG verfolgten besonderen Gesetzeszweck wäre es nicht mehr zu vereinbaren, in das gesetzliche Rückwirkungsverbot auch diejenigen Leistungsfälle einzubeziehen, in denen bereits dem Grunde nach bewilligte laufende Härteausgleichsleistungen – sei es aufgrund veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse im Einzelfall oder aber im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftsentwicklung generell im Rahmen der Rentenanpassung – lediglich an eine veränderte Bedarfslage angepaßt werden und in denen Verrechnungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern im allgemeinen nicht in Betracht kommen.

Die vorstehenden Grundsätze gelten im übrigen im Hinblick auf die erklärte Absicht des Gesetzgebers, keine Härteausgleiche mehr für bereits abgelaufene Zeiträume zu zahlen, entsprechend für die Zuerkennung von laufenden Härteausgleichsleistungen erst im Zuge des Vorverfahrens oder des gerichtlichen Verfahrens nach dem Sozialgerichtsgesetz, so weit nicht im Einzelfall über den Leistungsbeginn durch Gerichtsurteil anders entschieden ist.“

Ich bitte, im Sinne der Ausführungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu verfahren.

– MBl. NW. 1976 S. 1580.

8301

**Erziehungsbeihilfe  
nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)  
Förderung der Teilnahme an Lehrgängen  
für arbeitslose Jugendliche**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 7. 1976 – II B 4 – 4401. – (33/76)

Die Kosten für die Teilnahme von Waisen und Kindern von Beschädigten an den von der Bundesanstalt für Arbeit oder anderen Trägern durchgeführten Lehrgängen für arbeitslose Jugendliche können im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG übernommen werden, wenn die Maßnahmen zwischen der Schulentlassung und dem Beginn der Berufsausbildung überwiegend der Erziehung, Erwerbsbefähigung und der Hinführung zum Beruf dienen (§ 20 Abs. 2 KfürsV). Voraussetzung aber ist, daß die Maßnahmen in der Person des Auszubildenden begründet sind und ihm einen entsprechenden Ausbildungsgang gewährleisten. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung halte ich diese Voraussetzungen insbesondere bei Schulabgängern ohne Schulabschluß und Sonderschülern für gegeben, dagegen nicht bei Jugendlichen, die normale schulische

Leistungen gezeigt haben und vorwiegend wegen der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt aus arbeitspolitischen Gründen an solchen Lehrgängen teilnehmen.

– MBl. NW. 1976 S. 1581.

924

**Richtlinien  
zur Durchführung der Verordnung  
über die Beförderung gefährlicher Güter  
auf der Straße**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV/A 2 – 42 – 80 – (28/76), d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 2 – 8550 – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III A 3 – 602/11 – 23428 v. 12. 7. 1976

Der Gem. RdErl. v. 8. 7. 1974 (SMBL. NW. 924) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„Allgemeine Richtlinien**

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1973, Heft 12, Seite 421, Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Richtlinien zur GGVS) bekanntgegeben. Die zu diesen Richtlinien zählenden Technischen Richtlinien zur GefahrgutVStr über Anforderungen an Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit abnehmenden Großtanks zur Beförderung besonders gefährlicher Güter (TR GGVS 01) sind überarbeitet und als Technische Richtlinien zur GefahrgutVStr über Anforderungen an Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit Aufsetztanks sowie Tankcontainern zur Beförderung besonders gefährlicher Güter (TR GGVS 01) im Verkehrsblatt 1976, Heft 10, Seite 358, veröffentlicht worden. Es wird gebeten, nach den Richtlinien einschließlich der neugefaßten Technischen Richtlinien (TR GGVS 01) zu verfahren.“

2. Nummern 1.1 bis 1.3 werden gestrichen.

– MBl. NW. 1976 S. 1581.

930

**Durchführung  
des Eisenbahnkreuzungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 7. 1976 – V/B 3 – 63-00/VI/A 2/VI/B 4 – 15-18 (55) – 30/76

Mein RdErl. v. 24. 3. 1972 (SMBL. NW. 930) wird wie folgt geändert:

Nummer 2.3 (Zu Nr. 3) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Eisenbahnunternehmen und die Landschaftsverbände legen mir die Unterlagen unmittelbar vor, die übrigen Straßenbaulastträger über den jeweiligen Landschaftsverband, der zu dem Bauvorhaben aus seiner fachtechnischen Sicht Stellung nimmt, den Regierungspräsidenten sind die Unterlagen nachrichtlich zu übermitteln.

– MBl. NW. 1976 S. 1581.

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsulat  
des Großherzogtums Luxemburg, Aachen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 7. 1976 – I B 5 – 433 – 1/55

Die Sprechzeit des Honorarkonsulats von Luxemburg in Aachen hat sich wie folgt geändert: Mo-Fr 9.00 bis 12.00 Uhr.

– MBl. NW. 1976 S. 1581.

**Innenminister****Bundeszentrалregister  
Einrichtung eines Postfachs**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1976 –  
I C 3/42.50

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat mitgeteilt, daß das für das Bundeszentralregister beim Postamt 11 in Berlin eingerichtete Postfach 110629 durch die mitteilenden bzw. anfragenden Stellen bisher kaum genutzt wird.

Zur Beschleunigung des Auskunftsbetriebes bitte ich, ab sofort Anfragen und Mitteilungen an das Bundeszentralregister nur noch unter Verwendung der Postfachanschrift zu richten.

– MBl. NW. 1976 S. 1582.

**Finanzminister****Zahlung von Kindergeld  
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1976 –  
B 2106 – 2 – IV A 2

I. Nachfolgend gebe ich auszugsweise Abschnitt II des Gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit – 232 – 2862.450 – und des Bundesministers des Innern – D II 4 – 221 – 972/1 – vom 11. 6. 1976 bekannt. Der Abschnitt enthält weitere Änderungen und Ergänzungen zum RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit, der den im öffentlichen Dienst mit der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes beauftragten Stellen auszugsweise in Form der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ (Band 1) zur Verfügung gestellt wurde. Das mehrfach in Bezug genommene Rundschreiben vom 15. August 1975 habe ich mit RdErl. v. 9. 10. 1975 (MBl. NW. S. 2178) bekanntgegeben. Die Änderungen bitte ich zu beachten.

## II.

**Aenderung des Runderlasses 375/74.4  
der Bundesanstalt für Arbeit**

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den Ihnen auszugsweise vorliegenden Runderlaß 375/74.4 (Band 1) zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes geändert und ergänzt. Soweit diese Änderungen und Ergänzungen für die öffentlichen Dienstherren (Arbeitgeber) von Bedeutung sind, werden sie nachstehend mitgeteilt:

1. Nr. 1.215 in der Ihnen unter Abschnitt II Ziff. 3 unseres Rundschreibens vom 15. August 1975 mitgeteilten Fassung erhielt unter Beibehaltung der Überschrift folgende Fassung:

„Die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der von einem inländischen Arbeitgeber in das Gebiet eines anderen als der genannten Staaten entsandt wird, kann in der Regel als „vorübergehende Dienstleistung“ angesehen werden, wenn der zuständige deutsche Träger der Krankenversicherung die Versicherungspflicht des Entsendeten zur deutschen Sozialversicherung festgestellt hat. Eigener Feststellungen bedarf es nur, wenn wegen der Umstände des Einzelfalles Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung bestehen.“

2. In Nr. 2.212 (vgl. hierzu Abschnitt II Ziff. 10 unseres Rundschreibens vom 15. August 1975) wurde folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes gelten nicht für die Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBiG). Die Berufsausbildung als Beamtenanwärter endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die Laufbahnprüfung schon vorher abgelegt wurde. Wird die Laufbahnprüfung im Einzelfall erst nach Ablauf des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet die Berufsausbildung erst mit diesem Zeitpunkt

bzw. mit Ablauf des verlängerten Vorbereitungsdienstes.“

3. In Nr. 2.213 (vgl. hierzu die Ihnen unter Abschnitt II Ziff. 11 unseres Rundschreibens vom 15. August 1975 mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen) wurde in Absatz 1 der letzte Satz gestrichen und folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Vorbereitung auf das Doktorexamen (Promotion) ist nur dann als Ausbildung anzusehen, wenn sie das Studium anstelle eines Diplom- oder Staatsexamens abschließen soll oder wenn sie für den angestrebten Beruf verbindlich vorgeschrieben ist. Zur Zeit ist nur für die Laufbahn des Hochschullehrers bekannt, daß eine Promotion vorgeschrieben ist; mangels anderer geeigneter Nachweise ist eine glaubhafte Erklärung des Doktoranden, daß er diese Laufbahn anstrebe, zunächst als ausreichender Nachweis einer Berufsausbildung im Sinne des BKGG anzusehen. Übernimmt der Doktorand eine Assistententätigkeit, die wenigstens mit den Bezeugen einer Halbtagskraft vergütet wird, liegt eine Berufsausbildung regelmäßig deshalb nicht vor, weil die der Promotion dienende Tätigkeit die Arbeitskraft des Doktoranden nicht überwiegend in Anspruch nimmt.“

4. In Nr. 2.214 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Tätigkeit eines Lehrassistenten an ausländischen Schulen ist zwar der späteren Berufsausbildung dienlich, sie gehört jedoch weder zur eigentlichen Berufsausbildung noch ist sie Voraussetzung für die Zulassung zu den Abschlußprüfungen. Die Zeit dieser Tätigkeit ist deshalb nur dann nicht als Unterbrechung der Berufsausbildung anzusehen, wenn der Assistent neben seiner entlohnten Tätigkeit die Ausbildung an einer Hochschule oder Sprachenschule fortsetzt und dies seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.“

5. **Die Nrn. 2.34 ff. erhielten folgende Fassung:**

„2.34 Mangelnder Studienplatz oder berufsbedingter Wohnortwechsel eines Elternteils.

2.341 Die Altersgrenze von 27 Jahren schiebt sich hinaus, wenn sich das auf den angestrebten Beruf ausgerichtete Studium wegen des Fehlens eines Studienplatzes (Numerus clausus) verzögert hat. Die Verzögerung muß nachgewiesen sein; nach der ausdrücklichen Gesetzesregelung genügt es nicht, wenn sie lediglich glaubhaft ist. Der Nachweis kann durch einen Ablehnungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (ZVS) geführt werden, wenn ein Antrag auf Zulassung zum Studium in einem bundesweit zulassungsbeschränkten Studienfach für das Wintersemester 1973/1974 oder ein späteres Semester abgelehnt wurde. Das gleiche gilt, wenn für bestimmte Studienfächer an allen oder einzelnen Hochschulen eines Landes der „Numerus clausus“ besteht und die Verteilung der Studienplätze auf Antrag des betreffenden Landes von der ZVS durchgeführt wird. In den übrigen Fällen kann der Berechtigte die Ablehnung eines Zulassungsantrages regelmäßig durch einen entsprechenden Bescheid einer Hochschule oder ggf. der in einzelnen Ländern errichteten zentralen Stelle für die Verteilung von Studienplätzen nachweisen.“

Vor Errichtung des ZVS wurden die Studienplätze in Studienfächern, für die im gesamten Bundesgebiet Zulassungsbeschränkungen bestanden, durch die einzelnen Hochschulen unter Einschaltung der zentralen Registerstelle für Studienbewerber (ZRS) der deutschen Rektorenkonferenz in Norderstedt (zuvor Hamburg) vergeben. Bis 1969 bestand in Hamburg eine zentrale Registerstelle für die Zulassung zum Studium der Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin.

Ist der Zulassungsantrag wegen des „Numerus clausus“ durch eine Hochschule abgelehnt worden, bedarf es auch in denjenigen Fällen, in denen für das angestrebte Studienfach nur in dem jeweiligen Land oder für eine bestimmte Hochschule Zulassungsbeschränkungen be-

- standen, keiner Prüfung, ob der Studienbewerber ggf. einen Studienplatz erhalten hätte, wenn er sich seinerzeit gleichzeitig auch bei anderen Hochschulen darum beworben hätte.
- 2.342 Hat der Studierende während der Zeit, in der er zunächst wegen fehlender Studienplätze zu einem Studium in dem angestrebten Beruf nicht zugelassen wurde, ein anderes Studium („Parkstudium“) betrieben und ist er während des „Parkstudiums“ für den Kindergeldanspruch berücksichtigt worden, steht dies einer Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 4 BKGG nicht entgegen. Wird das „Parkstudium“ auf das nachfolgende berufsbezogene Studium angerechnet, tritt insoweit eine Verzögerung der Berufsausbildung nicht ein. In solchen Fällen verkürzt sich der Verzögerungszeitraum für jedes angerechnete Semester um sechs Monate.
- 2.343 In Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder sind nach Vollendung des 27. Lebensjahres auch dann zu berücksichtigen, wenn sich ihre Ausbildung infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels einer Person verzögert hat, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis der in § 2 Abs. 1 BKGG genannten Art steht. Die Verzögerung muß nachgewiesen sein; nach der ausdrücklichen Gesetzesregelung genügt es nicht, wenn sie lediglich glaubhaft ist. Zwischen dem Wohnortwechsel und der Verzögerung der Ausbildung besteht in der Regel kein Kausalzusammenhang, wenn das Kind dem Haushalt des Elternteils, der seinen Wohnort aus berufsbedingten Gründen verlegen mußte, zur Zeit des Wohnortwechsels nicht angehört hatte.“

Die bisherige Nr. 2.342 wurde Nr. 2.344.

**II. In Ergänzung zum RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit weise ich auf folgendes hin:**

**1. Zu Nr. 2.212**

Das Ende der Berufsausbildung tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem der Auszubildende offiziell von dem Prüfungsergebnis unterrichtet wird; dabei spielt es keine Rolle, ob die Unterrichtung mündlich oder schriftlich erfolgt.

Im Falle eines Abbruchs des Studiums gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Abbruchentscheidung von dem Auszubildenden tatsächlich vollzogen wird, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt.

**2. Zu Nr. 2.34**

Der Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BKGG steht nicht entgegen, daß der Auszubildende für die Zeit, während der der Verzögerungsgrund bestanden hat, aus welchem Grund auch immer, kindergeldrechtlich berücksichtigt worden ist.

im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1976 S. 1582.

**1. Angestellte**

- 1.1 Die Ausgleichszulage, die ein Angestellter nach Artikel 1 § 4 HStruktG i. V. m. § 29 BAT erhält, ist auch zu berücksichtigen bei der Bemessung
- des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und
  - des Übergangsgeldes (§ 63 BAT).
- 1.2 In den Fällen, in denen einem Angestellten am 31. 12. 1975 eine persönliche Zulage nach § 24 BAT zustand, bei deren Berechnung der Ortszuschlag einer höheren Tarifklasse zugrundegelegt war, ergab sich die Verringerung des Ortszuschlages und damit die Berechnung der Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStruktG i. V. m. § 29 BAT auf der Grundlage dieser höheren Tarifklasse. Ich, der Finanzminister, bin damit einverstanden, daß bei einem späteren Wegfall der persönlichen Zulage von einer Neuberechnung der Ausgleichszulage abgesehen wird.
- 1.3 Eine Zulage nach § 24 BAT, die einem Angestellten nach Inkrafttreten des HStruktG gewährt wird, führt nach Artikel 1 § 4 Satz 4 HStruktG zur Verringerung einer Ausgleichszulage.

**2. Arbeiter**

Eine nach Artikel 1 § 4 HStruktG in Verbindung mit der Protokollnotiz zu § 41 MTL II zustehende Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jede Lohnerhöhung, bei allgemeinen Lohnerhöhungen jedoch nur um die Hälfte des Erhöhungsbetrages (Artikel 1 § 4 HStruktG in Verbindung mit der Protokollnotiz zu § 41 MTL II – Vergl. Abschnitt II Nr. 28a Buchst. c) des Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBI. NW. 20310).

Bei Kraftfahrern, die unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 fallen, ist der Erhöhungsbetrag aus der allgemeinen Lohnerhöhung, die am 1. 2. 1976 wirksam geworden ist, nicht aus den Unterschiedsbeträgen zwischen den Gesamtpauschallöhnen im Januar und Februar 1976 zu errechnen, sondern aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Monatstabellenlöhnen, die dem Kraftfahrer ohne die Gewährung eines Gesamtpauschalohnes zugesstanden hätten. Das ist der Monatstabellenlohn der Lohngruppe VI MTL II. Bei Kraftfahrern im 1. bis 8. Dienstjahr ist von der Stufe 4, im 9. bis 12. Dienstjahr von der Stufe 6, im 13. bis 16. Dienstjahr von der Stufe 8 und vom 17. Dienstjahr an von der Stufe 10 auszugehen. Dementsprechend sind Erhöhungsbeträge beim Gesamtpauschalohn, die infolge der Einstufung in eine höhere Gesamtpauschalohngruppe zustehen (z.B. durch Erreichen einer höheren durchschnittlichen Monatsarbeitszeit im 1. Kalenderhalbjahr 1976 und entsprechender Einstufung in eine höhere Gruppe von 1. 7. 1976 an), nicht auf die Ausgleichszulage anzurechnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1976 S. 1583.

**Justizminister  
Innenminister**

**Behandlung von Anträgen  
auf Befreiung von der Gebühr für die  
Erteilung eines Führungszeugnisses**

Gem. RdErl. d. Justizministers – 5600 – I B. 103 –  
u. d. Innenministers – I C 3/42.50 – v. 15. 7. 1976

1. Gemäß § 2 Abs. 3 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 725), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1975 (GV. NW. S. 562), – SGV. NW. 34 – werden die Staatsanwaltschaften ermächtigt, die Gebühr für das Führungszeugnis (Nr. 2e der Anlage zu § 2 Abs. 1 JVCostO) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erlassen.

Eine den Erlaß der Gebühr rechtfertigende besondere Härtte ist anzunehmen, wenn die den Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses entgegennehmende Meldebehörde (§ 28 Abs. 2 BZRG) die Mittellosigkeit des Antragstellers oder den besonderen Verwendungszweck des beantragten Führungszeugnisses bescheinigt. Mittellosigkeit ist bei

**Durchführung  
des Haushaltstrukturgesetzes  
Ergänzende Bestimmungen für Angestellte und Arbeiter**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 7. 1976 –  
B 4100 – 3.17 – IV 1

Mit RdErl. v. 30. 1. 1976 (MBl. NW. S. 240) habe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister Hinweise zur Durchführung besoldungsrechtlicher Vorschriften des Haushaltstrukturgesetzes (HStruktG) gegeben. Diese Hinweise gelten entsprechend für Arbeitnehmer.

Ergänzend hierzu weise ich auf folgendes hin:

Empfängern von Sozialhilfe und bei Auszubildenden zu vermuten. Ein besonderer Verwendungszweck ist insbesondere gegeben, wenn der Antragsteller das Führungszeugnis für seine ehrenamtliche Mitarbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Innere Mission, Caritasverband, Rotes Kreuz, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Freiwillige Feuerwehr) benötigt.

Die Mittellosigkeit und der besondere Verwendungszweck können auch von einer anderen Behörde bescheinigt sein.

2. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis (Gebührenbefreiungsantrag) ist auf dem Vordruck BZR 2a zu stellen, der dem amtlichen Muster in Anlage 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV – Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden) in der Fassung vom 21. 5. 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 104 vom 4. 6. 1976) entspricht.
3. Ist der Gebührenbefreiungsantrag nicht begründet (z. B. weil die Meldebehörde die Mittellosigkeit oder den besonderen Verwendungszweck zu Recht nicht bestätigt hat), ist dem Antragsteller von der Staatsanwaltschaft ein ablehnender Bescheid zu übersenden. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, daß die Erteilung des Führungszeugnisses von der Zahlung der Gebühr bei der Meldebehörde abhängig gemacht wird (§ 68 Abs. 2 BZRG). Das Führungszeugnis ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Gebühr nunmehr entrichtet und dies durch Bescheinigung der Meldebehörde nachweist. Der ablehnende, dem Antragsteller die Vorschußzahlung aufgebende Bescheid ist so zu gestalten, daß die Meldebehörde auf diesem die Zahlung der Gebühr bescheinigen und ihn der Registrierbehörde als Zahlungsnachweis übersenden kann.
4. Die Gem. RdErl. v. 17. 4. 1974 (MBI. NW. S. 705) und 26. 8. 1975 (MBI. NW. S. 1635) werden aufgehoben.

– MBI. NW. 1976 S. 1583.

### Personalveränderungen

#### Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

##### Ministerium

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat K. Offers zum Ministerialdirigenten  
Landesrat Dr. H. J. Kayser zum Ministerialdirigenten unter gleichzeitiger Versetzung vom Landschaftsverband Rheinland zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

die Ministerialräte

M. Linne  
Dr. W. Reichling  
H. Wigge

zu Leitenden Ministerialräten

die Regierungsdirektoren

K.-H. Glow  
Dr. W. Hahnaths  
R. Klein

Dr. H.-J. Schlotjunker

zu Ministerialräten

die Oberregierungsräte

Dr. D. Carl  
H.-G. Hennings  
Dr. H. Lose

zu Regierungsdirektoren

die Oberregierungsbauräte

G. Blume  
H. Prohaska  
H.-H. Schmidt

zu Regierungsbaudirektoren

die Regierungsräte

H. Lang  
P. Vogt

zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat G. Geißdörfer zum Oberregierungsbaurat

Regierungsrat z. A. M. Manke zum Regierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Die Ministerialdirigenten  
Dr. F. Jacobs  
R. Unger

Es ist ausgeschieden:

Ministerialrat Dr. W. Podlinski

##### Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

##### Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Bergrat C.-D. Müller zum Oberbergrat  
Bergrat z. A. D. Büscher zum Bergrat

##### Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Die Geologiedirektoren  
Dr. G. Heide  
Dr. E. Wiegel  
zu Leitenden Geologiedirektoren  
die Obergeologieräte  
Dr. H. Neuber  
Dr. A. Rabitz  
zu Geologiedirektoren  
Regierungsrat A. Grabarz zum Oberregierungsrat

##### Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

Eichrat z. A. R. Joest zum Eichrat

##### Staatisches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat H. Lottermoser zum Regierungsdirektor  
die Regierungsräte  
W. Kramer  
Dr. W. Weisheit  
zu Oberregierungsräten

##### Regierungspräsident Detmold

Regierungsrat z. A. H. Meininghaus zum Regierungsrat

##### Regierungspräsident Düsseldorf

Regierungsrat z. A. K. Ruks zum Regierungsrat  
Regierungsbaurat z. A. S. Waschke zum Regierungsbaurat

##### Regierungspräsident Köln

Regierungsrat z. A. J. Albert zum Regierungsrat

##### Bergamt Aachen

Oberbergrat R. Menn zum Bergdirektor

##### Bergamt Dinslaken

Bergrat z. A. E. Mogk zum Bergrat

##### Bergamt Moers

Bergdirektor O. Erdtmann zum Leitenden Bergdirektor  
Bergrat z. A. C.-A. P. von Zglinitzki zum Bergrat

##### Eichamt Duisburg

Eichoberamtsrat H. Hülsken zum Eichrat

##### Eichamt Köln

Eichoberamtsrat A. Arand zum Eichrat

##### Eichamt Münster

Eichamtsrat D. Mosebach zum Eichrat

**Es ist versetzt worden:**

**Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen**  
Bergdirektor F. Kaiser zum Bergamt Gelsenkirchen

**Es sind in den Ruhestand getreten:**

**Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen**

Die Leitenden Geologiedirektoren

Dr. G. Herbst

Dr. W. Quitzow

**Eichamt Duisburg**

Eichrat P. Peters

**Eichamt Münster**

Eichrat W. Becker

**Es ist verstorben:**

**Bergamt Gelsenkirchen**

Leitender Bergdirektor C. Däumig

– MBl. NW. 1976 S. 1584.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erteilt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**